

**Staatsvertrag  
zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und  
Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen  
Kläranlage sowie gemeinsamer Zulaufkanäle  
durch die Einwohnergemeinden Oberehrendingen,  
Unterehrendingen und Schneisingen sowie  
durch die politischen Gemeinden Niederweningen,  
Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf**

**(Änderung vom 15. September 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Folgender Änderung des Staatsvertrags zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie gemeinsamer Zulaufkanäle durch die Einwohnergemeinden Oberehrendingen, Unterehrendingen und Schneisingen sowie durch die politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf vom 19. Juni/13. September 1972 wird zugestimmt:

Art. 5. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen innert 30 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch den Verband oder eine Verbandsgemeinde je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam innert einer weiteren Frist von 15 Tagen als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht innert Frist auf einen Obmann einigen, so ist die Wahl durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Aargau zu treffen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3</sup>.

Art. 8. Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen über die Beseitigung bestehender Missstände sowie über Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind gemäss Art. 189 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 der Bundesverfassung<sup>2</sup> dem Bundesgericht zu unterbreiten.

**711.521** Staatsvertrag über eine Kläranlage mit dem Kanton Aargau

II. Die Änderungen erfolgen – vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau<sup>4</sup> – auf den 1. Januar 2011.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2011, 2725](#).

<sup>2</sup> [SR 101](#).

<sup>3</sup> [SR 272](#).

<sup>4</sup> Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. Mai 2011.